

**ConJob
- Entsorgungsfachbetrieb -**

Waldmeisterstr. 95b
80935 München
Tel.: 089 / 74 89 33-0
Fax: 089 / 74 89 33-15

conjob@condrobs.de
www.con-job.de
www.condrobs-gmbh.de

Zertifiziert



| 24.11.2016 |

Vereinbarung zur beauftragten Datenlöschung bzw. Datenträgervernichtung

zwischen

Kundenname
Straße
PLZ Ort

Im Folgenden Auftraggeber („AG“) genannt

und

Condrobs Beschäftigungs GmbH
ConJob - Entsorgungsfachbetrieb
Waldmeisterstr. 95b
80935 München, vertreten durch Klaus Fuhrmann, Geschäftsführer,
vertreten durch Rolf Heymann, Betriebsleiter

Im folgenden Auftragnehmer („AN“) genannt

Zwischen den Parteien werden im Rahmen der beauftragten Datenlöschung bzw. Datenträgervernichtung folgende Vereinbarungen geschlossen:

1. Begriffsbestimmung

Vertrauliche zu behandelnde (Alt)Geräte, Datenträger und Daten im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle Geräte oder Datenträger, die der AN mit der Beauftragung „Datenlöschung“ bzw. „Datenträgervernichtung“ zur Verwertung, Wiedervermarktung oder als Sachspende von AG übergeben werden, ungeachtet ob die Übergabe bei AG oder AN erfolgt. Hierzu quittiert der AN dem AG eine Aufstellung der übergebenen Datenträger mit Angabe von Hersteller und Serien-Nr.
- Alle auf vorgenannten Geräten gespeicherten nicht personen- und personenbezogenen Daten.

2. Vertraulichkeit und Schutz der Daten

2.1 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen einer Beauftragung zur Datenlöschung / - Datenträgervernichtung vom AG in seinen Besitz gelangten (Alt)Geräte, Datenträger und darauf gespeicherten Daten bis zur vollständigen Datenlöschung sowie Informationen strikt vertraulich zu behandeln. Der Datenempfänger darf die Daten ferner nicht verkaufen, vermieten oder verleasen, noch sie verbreiten oder veröffentlichen.

Nach vollständiger Datenlöschung dürfen (Alt)Geräte oder Datenträger durch den AN frei einer Wiederverwendung oder Verwertung zugeführt werden, es sei denn, der AG hat vorab schriftlich eine Wiederverwendung ausgeschlossen bzw. Rückgabe der (Alt)Geräte bzw. Datenträger an den AG vereinbart.

2.2 Der AN hat alle geeigneten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich technischer, administrativer oder organisatorischer Maßnahmen, um die Daten zu schützen und ihre Vertraulichkeit zu gewährleisten. Der AN wird insbesondere alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicher zu stellen. Zugriff auf vertrauliche (Alt)Geräte, Datenträger sowie die darauf gespeicherten Daten erhalten nur MitarbeiterInnen oder berechtigte Dritte, die sie zu Erfüllung Ihrer durch den AG beauftragten Tätigkeit erhalten müssen. Der AN stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen schriftlich auf den strikt vertraulichen Umgang mit den Datenträgern und darauf gespeicherten Daten verpflichtet sind. Datenträger dürfen erst nach der forensisch sicheren, dokumentierten Datenlöschung an Dritte weiter gegeben werden. Ferner wird lückenlose Dokumentation aller Prozessschritte gewährleistet.

2.3 Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur Nicht-Weitergabe von Datenträgern vor der vollständigen Datenlöschung / -vernichtung und vom AG mit dieser Vereinbarung ausdrücklich genehmigt, ist die Weitergabe von Datenträgern entweder durch Beauftragung des AG zur Datenträgervernichtung oder von Datenträgern, die aufgrund von Hardwareschäden softwarebasiert nicht forensisch sicher löscherbar sind, an einen nachgeschalteten Datenträger-Schredderbetrieb unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Datenträger werden bereits beim AN mittels Durchbohren vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht und
- in einem verschlossenen Behälter zu dem eigens zur Festplattenvernichtung mittels Schredder zugelassenen Betrieb verbracht. Dieser Betrieb hat sich gegenüber dem AN ebenfalls zu strikt vertraulichem Umgang mit den übergebenen Datenträgern bis zu deren vollständiger mechanischer Zerstörung verpflichtet.

2.4 Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert nach der Zusammenarbeit an und gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Parteien. Der AG erhält über jedes (Alt)Gerät bzw. Datenträger zur Datenlöschung einen Löscreport bzw. über Datenträger zur Vernichtung einen Vernichtungsreport, in dem jeder vernichtete Datenträger einzeln ausgewiesen ist. Der AN verpflichtet sich zur Archivierung der digital gespeicherten Dokumentation über die Datenlöschung, Löscreports, Lieferscheine etc. für min. 5 Jahre auf gesichertem Server.

2.5 Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

2.6 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichtes, Anordnung einer Behörde oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besteht.

3. Haftung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Verstoß gegen diese Vereinbarung und insbesondere darin enthaltene Pflichten beim AG zu einem Schaden führen kann, den der AN erstatten wird, sofern der AG den ihm dadurch entstandenen Schaden nachweist. Im Übrigen stellt der AG den AN von der Haftung frei.

4. Sonstige Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist München.

München den _____

Auftragnehmer: _____

Auftraggeber : _____